

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 146
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Carolin Vesper
vesper@uvb-online.de

Datum:
18.03.2022 Ve-lo

RUNDSCHREIBEN – U 31/2022

Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ablauf des 19. März 2022 entfällt die Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen nach §§ 28a und 28b Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Auch die derzeit geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) ist nur befristet bis zum 19. März 2022. Aufgrund des Auslaufens dieser Regelungen müssen Folgeregelungen geschaffen werden.

Der Entwurf eines Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften wird heute sowohl vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet als auch in einer Sondersitzung des Bundesrats abschließend beraten werden. Von einem zeitnahen Inkrafttreten an diesem Wochenende ist auszugehen.

Bereits am 16. März 2022 hat das Bundeskabinett über eine Anpassung der Corona-ArbSchV entschieden. Die Corona-ArbSchV wird auf Basis des § 18 Abs. 3 ArbSchG mit Wirkung vom 20. März 2022 neu gefasst und befristet bis einschließlich 25. Mai 2022 verlängert.

I. Änderung des IfSG

Die Gesetzesänderung enthält insbesondere folgende Regelungen:

- Die Regelungen des § 28b Abs. 1 bis 4 IfSG werden wie vorgesehen mit dem 19. März 2022 auslaufen. Die 3G-Regel am Arbeitsplatz und die Homeofficepflicht nach dem IfSG treten damit außer Kraft.
- Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Immunisierungsnachweise entfällt die dynamische Verweisung auf die Vorgaben des RKI und PEI. Die dort geregelten Kriterien zur Definition der Impf- und Genesenennachweise werden nun in einem neu gefassten § 22a IfSG gesetzlich festgelegt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu treffen.

In einer solchen Rechtsverordnung sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen.

- Nach einer Neufassung des § 28a Abs. 7 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG eine Maskenpflicht in bestimmten Einrichtungen (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 11 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG), in Arztpraxen und Rettungsdiensten und in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sein. Zudem können auch Testverpflichtungen insbesondere in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen sowie Schulen wieder eingeführt werden.
- Die Länder können nach § 28a Abs. 8 IfSG darüber hinaus in Gebietskörperschaften, in denen die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht, weitergehende Schutzmaßnahmen erlassen, sofern das Parlament des betroffenen Landes das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellt. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind:
 - Maskenpflichten,
 - Abstandsgebote im öffentlichen Raum,
 - Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 S. 1 und § 36 Abs. 1 IfSG sowie in Betrieben, Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr,
 - Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten.
- Die Länder können die in § 28a Abs. 7 und Abs. 8 IfSG vorgesehenen Maßnahmen längstens bis zum Ablauf des 23. September 2022 vorsehen.

Durch den Wegfall der 3G-Regel am Arbeitsplatz im IfSG gibt es keine gesetzliche Rechtsgrundlage mehr für die weitere Anwendung der 3-G Regel nach dem 19. März 2022. Der Arbeitgeber kann zwar im Rahmen seines Hausrechts eine 3-G Zutrittsregel für Besucher und Kunden einführen, für die eigenen Arbeitnehmer ist dies nach überwiegender Auffassung jedoch rechtlich nicht zulässig.

Gem. § 28b Abs. 3 IfSG sind die zum Impf- oder Genesenestatus erhobenen Daten spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen. Da nach dem 19. März 2022 keine Notwendigkeit mehr für die Aufbewahrung dieser Daten besteht, rät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus datenschutzrechtlichen Gründen zur unverzüglichen Löschung.

II. Regelungen zum Infektionsschutz auf Länderebene

Das Land Berlin will die vom Bund eingeräumte zusätzliche Frist im geplanten neuen IfSG nutzen und die bestehende Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bis 31. März 2022 verlängern. Dazu gehören etwa die Beschränkungen für Zuschauerzahlen in Stadien oder Sportarenen, aber auch die Regeln für den Einzelhandel und die Vorgaben zum Abstandhalten. Der Senat will sich in einer Sondersitzung am 19. März 2022 mit der Verlängerung befassen.

Auch das Land Brandenburg verlängert bestimmte Corona-Regeln bis zum 2. April 2022. Das Kabinett hat am 17. März 2022 in einer digitalen Sondersitzung eine neue Corona-Verordnung beschlossen. Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung tritt ab heute in Kraft und löst damit die bisherige

Eindämmungsverordnung ab. Angesichts einer landesweiten Sieben-Tage-Inzidenz von 1.582 (Stand 17. März 2022) und einer seit über zwei Wochen auf Rot stehenden Corona-Ampel bei der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz nutzt Brandenburg deshalb die vom Bund geplante Übergangsregelung im neuen Infektionsschutzgesetz. Die entsprechende Pressemitteilung können Sie [hier](#) abrufen.

Beide Länderregelungen beinhalten keine 3-G Regelung am Arbeitsplatz.

III. Neufassung der Corona-ArbSchV

Das Bundesarbeitsministerium begründet die Neufassung der Corona-ArbSchV mit weiterhin sehr hohen Infektionszahlen, die es erforderlich machen würden, für einen Übergangszeitraum in den Betrieben abhängig von der jeweiligen betrieblichen Gefährdungslage, Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz zu treffen.

Die Basisschutzmaßnahmen werden nun nicht mehr unmittelbar in der Corona-ArbSchV vorgeschrieben, sondern durch die Betriebe als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in betrieblichen Hygienekonzepten festgelegt und den Beschäftigten zugänglich gemacht werden. Gestrichen wurde die Möglichkeit, bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Festgelegte Maßnahmen gelten zudem während der Pausenzeit und in den Pausenbereichen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

Folgende konkrete Maßnahmen werden als Basisschutzmaßnahmen benannt und sollen vom Arbeitgeber berücksichtigt werden:

- das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Corona-Test durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen,
- die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können,
- die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder der in der Anlage zur Corona-ArbSchV bezeichneten Atemschutzmasken.

Ferner muss der Arbeitgeber den Beschäftigten nach wie vor ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen und hat diese über eine Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 aufzuklären bzw. über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Die Frage, ob und welche der in der Corona-ArbSchV genannten Basisschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist abhängig von der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Angebot von

wöchentlichen Corona-Tests. Diese sind nur dann verpflichtend, wenn sich dies aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt.

Hierbei ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG zu beachten. Bereits bestehende Gefährdungsbeurteilungen und betriebliche Hygienekonzepte, die die Neuregelung abdecken, können unverändert fortgeführt werden.

Neben der Corona-ArbSchV soll die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ebenfalls überarbeitet und verlängert werden. Hierüber werden wir in einem gesonderten Rundschreiben berichten.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck